

Änderungsanzeige für Privathaushalte

Kunden-Nr.:

--	--	--	--	--	--

Gefäßstandort:

Straße, Ort

Name, Vorname

(Eigentümer lt. Grundbuch bzw. Name der Hausverwaltung)

Telefon-Nr.

(tagsüber)

A. Änderung der Anschrift des Eigentümers / Eigentümerwechsel

Neue Anschrift des **alten** Eigentümers:

Straße, PLZ, Ort

Neuer Eigentümer ist ab

Datum

Name, Vorname

Telefon-Nr.
(tagsüber)

Anschrift des neuen Eigentümers

(falls nicht Gefäßstandort):

Straße, Plz, Ort

B. Personenänderung (Gesamtzahl aller Hausbewohner)

bis _____ = _____ Personen

ab _____ = _____ Personen

bis _____ = _____ Personen

ab _____ = _____ Personen

Grund:

(z.B. Umzug, Neuvermietung, Geburt, Sterbefall; bei Studium und Bundeswehr mit Nachweis)

C. Anzahl der Haushalte (Wohnungen): _____

D. Gefäßänderung - Achtung: Bei Gefäßwechsel bitte beide Spalten ausfüllen -

Gefäß liefern

Gefäß einziehen (Einzug erfolgt ab Monatsende)
wichtig: Gefäß zur Abholung bereitstellen!

ausliefern zum _____
(bitte Rückseite letzter Absatz beachten)

einziehen zum _____
(bitte Rückseite letzter Absatz beachten)

Gefäßgröße _____ Liter (siehe Rückseite)

Gefäßgröße _____ Liter

Abfuhrhythmus _____
(nur bei Container)

Gefäßnummer _____
(siehe Gefäßaufkleber)

E. Sonstiges:

Datum

Unterschrift des Eigentümers



bitte beachten Sie die Rückseite

jegliche Änderungen sind schriftlich einzureichen

An alle Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen im Nationalparklandkreis Birkenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in Anwendung des § 12 der Abfallwirtschaftssatzung alle mitteilungspflichtigen Veränderungen bei der Gebührenveranlagung nur **schriftlich** entgegennehmen.

Dies sollte in der Regel mittels des beigefügten Vordrucks erfolgen. Ersatzweise ist auch eine persönliche Vorsprache beim AWB möglich. **Bitte überprüfen Sie Ihren Gebührenbescheid**, ob alle Eintragungen, insbesondere auf der Rückseite bzw. 2. Seite des Bescheides, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Sollten zwischenzeitlich Veränderungen eingetreten sein, so melden Sie diese bitte umgehend mit diesem Vordruck.

Anschrift:

Abfallwirtschaftsbetrieb Nationalparklandkreis Birkenfeld (AWB)
Schloßallee 9
55765 Birkenfeld
Tel: 06782-998925,
Fax: 06782-998944

alternativ: Änderungsanzeige im Internet: www.egb-bir.de ; EMail: buchhaltung@egb-bir.de

Auszug aus der Abfallwirtschaftssatzung:

§12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Eigentümer muss dem AWB jedes anschlusspflichtige Grundstück **schriftlich** anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der **bisherige** als auch der **neue** Eigentümer anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

§18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 LKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 7. entgegen §12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Auszug aus der Gebührensatzung

nur für die Hausmüllentsorgung (für Gewerbekunden gilt das Preisblatt der EGB)

§4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und nach der Zahl und Größe der Abfallbehältnisse.

§5 Gebührensätze seit 01.01.2015

- (1) Die **Jahresgebühr** für die Hausmüllentsorgung beträgt
 - a) pro Person (Haushaltsmitglied) 19,80 EUR

zuzüglich

 - b) für eine 60 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung 152,40 EUR
 - für eine 80 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung 192,00 EUR
 - für eine 120 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung 268,80 EUR
 - für eine 240 Liter Mülltonne bei 14täglicher Entleerung 516,00 EUR

(Containergebühren auf Anfrage)

Als Haushaltsmitglieder gelten **alle** Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Grundstück gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind. Auf (schriftlichen) Antrag (mit Nachweis) werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet.

- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf **die Änderung folgenden Monats** durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (4) Auf Antrag kann eine **Änderung** bei den 60 bis 240 Liter Mülltonnen und Containern mit 0,66 und 1,1 cbm Fassungsvermögen **bis zum 15. eines Monats für den nächsten Monat** unter Beachtung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens (§ 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) erfolgen.

Das heißt: Gefäßbestellungen oder Gefäßwechselanzeigen wie auch Gefäßabmeldungen müssen bis zum 15. eines Monats vorliegen, damit diese bis zum 1. des Folgemonats vollzogen werden können.

Teilen Sie uns bitte rechtzeitig mit, wenn ein Gefäß nicht mehr benötigt wird. Ein gebührenmäßig rückwirkender Gefäßeinzug ist nicht möglich, unabhängig davon, ob das Gefäß auch tatsächlich genutzt wurde.